

SG_GERICHTE IV-2012/123 vom 12. Februar 2014

SG Gerichte, 2014-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2012_123

FR: SG_GERICHTE IV-2012/123 du 12 février 2014

IT: SG_GERICHTE IV-2012/123 del 12 febbraio 2014

Regeste

Art. 16b Abs. 1 lit. a, Art. 16 Abs. 3 SVG (SR 741.01) Art. 1 Abs. 4 SSV (SR 741.21). Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts um 21 km/h. Der ortskundige Fahrzeuglenker durfte sich nicht im Ausserortsbereich wähnen. Da das Straf- und administrativrechtliche Sanktionensystem nicht deckungsgleich sind, kann von der strafrechtlichen Sanktion nicht ohne Weiteres auf die anzuordnende Verwaltungsmassnahme geschlossen werden. Die gesetzliche Mindestentzugsdauer kann auch bei gutem automobilistischen Leumund nicht unterschritten werden (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 28. Februar 2013, IV-2012/123). Dieser Entscheid wurde ans Verwaltungsgericht weitergezogen. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde mit Entscheid vom 12. Februar 2014 abgewiesen (Verfahren B 2013/58). Das Bundesgericht hat die Beschwerde mit Urteil vom 1. Juli 2014 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Verfahren 1C_132/2014).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 28.02.2013 IV-2012/123 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 28.02.2013 IV-2012/123 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 28.02.2013 IV-2012/123

Art. 16b Abs. 1 lit. a, Art. 16 Abs. 3 SVG (SR 741.01) Art. 1 Abs. 4 SSV (SR 741.21). Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts um 21 km/h. Der ortskundige Fahrzeuglenker durfte sich nicht im Ausserortsbereich wähnen. Da das Straf- und administrativrechtliche Sanktionensystem nicht deckungsgleich sind, kann von der strafrechtlichen Sanktion nicht ohne Weiteres auf die anzuordnende Verwaltungsmassnahme geschlossen werden. Die gesetzliche Mindestentzugsdauer kann auch bei gutem automobilistischen Leumund nicht unterschritten werden (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 28. Februar 2013, IV-2012/123). Dieser Entscheid wurde ans Verwaltungsgericht weitergezogen. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde mit Entscheid vom 12. Februar 2014 abgewiesen (Verfahren B 2013/58). Das Bundesgericht hat die Beschwerde mit Urteil vom 1. Juli 2014 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Verfahren 1C_132/2014).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.